

2. Oktober 2020

**Gemeinsame Stellungnahme der Bausparkassenverbände  
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und  
Insolvenzrechts**

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG-E).

Aufgrund des umfangreichen Referentenentwurfs und der kurzen Stellungnahmefrist beschränken wir unsere Rückmeldung derzeit auf wenige Punkte.

Grundsätzlich begrüßen wir die Einführung eines vorinsolvenzlichen Sanierungs- und Restrukturierungsverfahrens für Unternehmen, da es für krisenbetroffene Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, eine Insolvenz zu vermeiden.

Allerdings geht mit diesen Vorteilen für den Schuldner eine Reduzierung der Gläubigerrechte einher. Die Schaffung eines vorinsolvenzlichen allgemeinen "Moratoriums" lehnt sich an die in anderen europäischen Rechtsordnungen bestehenden vorinsolvenzlichen "Schutzschirmverfahren" an. Die deutsche Insolvenzordnung kennt bereits das Instrument der Eigenverwaltung, insbesondere im Rahmen einer drohenden Zahlungsunfähigkeit, welche gerichtlich auch geprüft wurde, bevor eine Eigenverwaltung und Erstellung eines Sanierungs-/Restrukturierungsplans angeordnet wurde. Dabei findet auch eine umfassende Überwachung durch den Sachwalter statt.

Auch wenn sich der Anwendungsbereich des SanInsFoG-E auf juristische Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit bezieht, dürfte dies auch einige Kunden von unseren Mitgliedsinstituten betreffen.

Wir bitten, folgende Regelungen zu überdenken:

- § 4 Abs. 1 Nr. 2 des StaRUG-E (vgl. Art. 1 SanInsFoG-E) unterwirft Absonderungsrechte an "Gegenständen des schuldnerischen Vermögens" einer Gestaltbarkeit in Restrukturierungsplänen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Absonderungsrechte verkürzt werden können. Sie genießen einen ähnlichen sachenrechtlich bzw. vollstreckungsrechtlich vorrangigen Status wie Aussonderungsrechte. Es sollte hier genauer differenziert werden, welche Absonderungsrechte aus welchen Gründen gestaltbar sein sollen. Möglicherweise liegt aber auch ein redaktionelles Versehen vor, denn bspw. regelt § 53 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG-E eine Verwertungssperre für Absonderungsrechte an "Gegenständen des beweglichen Vermögens".
- Gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 des StaRUG-E soll bereits vor einem Insolvenzantrag eine Vollstreckungssperre durch das Restrukturierungsgericht angeordnet werden können. Bislang gab es eine Vollstreckungssperre im Insolvenzantragsverfahren. Eine weitere Vollstreckungssperre vor der Insolvenz kann ggfs. zu Wertverlusten führen, wenn

Vollstreckungsmaßnahmen über längere Zeiträume ausgesetzt werden. Die Anordnungshöchstdauer liegt gemäß § 57 StaRUG-E bei drei Monaten und kann um einen weiteren Monat verlängert werden.

- Gemäß §§ 88 ff. StaRUG-E soll das Verfahren über Restrukturierungssachen nur öffentlich bekannt gemacht werden, wenn die Schuldnerin dies beantragt. Es ist äußerst fraglich, ob ein solcher Antrag jemals von einem Schuldner selbst beantragt wird, der grundsätzlich eher ein Interesse an einer Nichtbekanntmachung haben dürfte. Gleichzeitig ist aber die Kenntnis über das Bestehen einer "Krise" wichtig für Entscheidungen der Institute hinsichtlich der Kreditwürdigkeit von Kunden und zur Vermeidung eigener Ausfälle.

Insgesamt besteht das Risiko, dass durch ein vorinsolvenzliches Planverfahren Hauptforderungen auf gerichtliche Entscheidung herabgesetzt werden, ohne dass die vollstreckungsrechtlichen Maßnahmen in entsprechender Höhe der Hauptforderung vom Gläubiger ergriffen werden können. Gleichzeitig stellen sich letztendlich dieselben Rechtsfragen des im Rahmen eines Insolvenzverfahrens möglichen Restrukturierungsplanes (insbesondere die Abstimmungsthemen in den Gläubigergruppen/ im Gläubigerausschuss), nur vorverlagert vor ein Insolvenzverfahren. Ob dieser administrative Aufwand, nahezu identische Verfahren vor einem Insolvenzantrag und nach einem Insolvenzantrag (beide im Kontext "drohender Zahlungsunfähigkeit") zielführend sind, ist fraglich.